

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 9

Ausgegeben in Gifhorn am 29.08.14



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	411
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte	412
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Weyhausen	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre	412
	Bebauungsplan „Iffiegarten II“, 1. Änderung	414
SAMTGEMEINDE BROME	Friedhofssatzung	415
	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome	430
Flecken Brome	Abweichungssatzung	433
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede	434

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

Gemeinde Sprakensehl Gemeinde Steinhorst	Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung im beschleunigten Zusammenlegungs- verfahren Eldingen-Bargfeld	435
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Flächennutzungsplanänderung Nr. 35	436
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	437
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Straßenreinigungssatzung	447
	Straßenreinigungsverordnung	448
	1. Nachtragshaushaltssatzung	451
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	452
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Pollschierskamp“, 2. Änderung	454
	Benutzungssatzung für den Dorf- gemeinschaftsraum Hahnenhorn	455
	Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn	458
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	459
	2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	460
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „In der Dösse“, 3. Änderung, mit ÖBV	461
Gemeinde Vordorf	Aufhebung der Straßenausbau- beitragssatzung	461
SAMTGEMEINDE WESENDORF	34. Änderung des Flächennutzungsplanes	462
Gemeinde Groß Oesingen	Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung im beschleunigten Zusammenlegungs- verfahren Eldingen-Bargfeld	435

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**BEKANNTMACHUNG**

**des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das  
Überschwemmungsgebiet des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn  
und der Stadt Wolfsburg**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für den Allerkanal mit Nebengewässern im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 15.09.2014 bis zum 15.10.2014 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei den Samtgemeinden Boldecker Land, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich, den Gemeinden Sassenburg, Weyhausen, Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel, Wasbüttel, Leiferde, Adenbüttel, Meine und Rötgesbüttel sowie den Städten Gifhorn und Wolfsburg öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinden, Gemeinden und Städte vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, den Samtgemeinden Boldecker Land, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich, den Gemeinden Sassenburg, Weyhausen, Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel, Wasbüttel, Leiferde, Adenbüttel, Meine und Rötgesbüttel sowie den Städten Gifhorn und Wolfsburg Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 11.12.2014, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 07.08.2014

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 9 – Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
AZ: 6630-13/7

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung  
über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte  
der Gemeinde Sassenburg**

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr.25/2012 S. 417), hat der Rat der Gemeinde Sassenburg auf der Grundlage von §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Sassenburg ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum schriftlich in der Kindertagesstätte geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindergartenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

**§ 2  
Ausnahmeregelung**

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Sassenburg, 20.06.2014

Arms  
Bürgermeister

---

**Satzung  
der Gemeinde Weyhausen  
über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.<sup>1</sup>

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Klanze Neufassung“, II. Abschnitt, 2. Änderung, rechtsverbindlich geworden ist.

Weyhausen, den 24.07.2014

Klose  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 1548), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 464 dieses Amtsblattes

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 3 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Gemeindebüro, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen, eingesehen werden.

Weyhausen, den 24.07.2014

Klose  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Weyhausen**

Der Rat der Gemeinde hat am 19.06.2014 den Bebauungsplan „Iffiegarten II“, 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 465 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Klose  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

## **Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Rechtsform
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Bestattungen
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anmeldung der Beerdigung
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen
- § 13 Friedhofskapellen und Leichenhallen

#### **IV. Grabstätten**

- § 14 Arten von Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)
- § 20 Ehrengrabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)

#### **V. Denkzeichen und Einfriedungen**

- § 21 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern
- § 22 Antragstellung
- § 23 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 24 Werkstattbezeichnungen
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Veränderung

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 28 Allgemeines

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

## **VII. Schlussbestimmungen**

§ 30 Dokumentation der Bestattungen

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Auslegung und Zweifelsfälle

§ 34 Inkrafttreten

Anlage 1 Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Brome gelegenen und von der Samtgemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfe.

#### **§ 2**

#### **Rechtsform und Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Bergfeld, Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische und Tülow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

(2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Zicherie ist der Ortsteil Kaiserwinkel zugeordnet. In der Gemeinde Parsau bilden die Ortsteile Parsau und Ahnebeck einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Samtgemeinde Brome kann weitere Ausnahmen zulassen.



## **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, die in Wahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und zugelassene Gewerbetreibende, zu befahren,
- b) der Verkauf Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 7 Bestattungen**

(1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Der zuständige Ortsgeistliche ist zu informieren.

(2) Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Genehmigung bei der Samtgemeinde einzuholen.

## **§ 8 Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(4) Hat die Samtgemeinde über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Samtgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung der Beerdigung**

Die Beisetzung darf erfolgen:

1. Aufgrund einer der Samtgemeinde vorzulegenden Bescheinigung oder Sterbe-urkunde, die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
2. falls der Tote außerhalb Niedersachsens gestorben ist, aufgrund eines bei der Samtgemeinde einzureichenden Leichenpasses und
3. die Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Geistlichen den Bestattungsort und die Zeit festgesetzt hat. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 10**

#### **Ausheben und Verfüllen der Gräber**

(1) Die Gräber werden in der Regel von der Samtgemeinde Brome ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zur Oberkante des Sarges 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

(3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, für Aschen 25 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Gifhorn erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **§ 13 Friedhofskapellen und Leichenhallen**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle und Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Leichenhalle hat von den Hinterbliebenen bei der Samtgemeinde oder ihrem Beauftragten zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zur Leichenhalle ist unter Vorlegung des Totenscheines auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

## IV. Grabstätten

### § 14 Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (§ 15 Einzelgräber),
- b) Wahlgrabstätten (§ 16 Doppelgräber),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17),
- e) Anonyme Urnengrabstätten (§ 17),
- f) Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal (§ 17),
- g) Baumgrabstätten für Urnen (§17),
- h) Rasengrabstätten (§ 18 Urnenbestattung),
- i) Rasengrabstätten (§ 18 Erdbestattung),
- j) Ehrengrabstätten (§ 19 Kriegsgräber),
- k) Ehrengrabstätten (§ 20 erhaltenswerte Kulturgüter).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

(5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

(6) Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung führt die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsformen tabellarisch auf. Anlage 1 ist Bestandteil der Friedhofssatzung.

### § 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung bis zu 4 Urnen zu einem Reihengrab.

(3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:  
für Erwachsene

Außenmaß der Einfassung:

1,00 m breit x 2,20 m lang

Innenmaße der Gruft:

0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren

Außenmaß der Einfassung:

1,00 m breit x 1,50 m lang

Innenmaße der Gruft:

0,90 m breit x 1,50 m lang

Die Tiefe und den Abstand von Reihengrabstätten regelt § 10 Abs. 2 und 3.

(4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde Brome zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor der Abräumung öffentlich ortsüblich bekannt zu geben. Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden.

(2) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Benutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Samtgemeinde eingeebnet oder eingesät werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.

(6) Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf jeder unbelegten Grabstätte statt eines Sarges eine Urne beizusetzen. Sollten mehrere Urnen auf einer Grabstätte beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.

(7) In den Wahlgrabstätten können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Für Wahlgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen:  
2,40 m breit x 2,20 m lang
- jede weitere Grabstelle  
1,20 m breit x 2,20 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (Abs. 2),
- b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3),
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
- d) Anonymen Urnenfeldern (Abs. 7),
- e) Urnenfeldern mit einheitlichem Denkmal (Abs. 8),
- f) Baumgrabstätten mit Kennzeichnung und anonym (Abs. 9),
- g) Rasengrabstätten.

(2) Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.

(5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- a) Urnenreihengrabstätte einbettig:  
0,60 m breit x 1,00 m lang
- b) Urnenwahlgrabstätte zweibettig:  
0,60 m breit x 1,00 m lang
- c) Friedhof Eischott  
Urnereihengrabstätte einbettig:  
0,90 m breit x 0,90 m lang  
Urnereihengrabstätte zweibettig:  
0,90 m breit x 0,90 m lang
- d) Friedhof Hoitlingen  
Urnereihengrabstätte einbettig:  
0,60 m breit x 1,30 m lang  
Urnereihengrabstätte zweibettig:  
0,60 m breit x 1,30 m lang

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 m.

(7) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Brome vorgesehenen Flächen statt. In dieser Anlage dürfen Einzelfassungen und Grabstellen, Grabmäler, Einfriedungen der Grabstellen oder sonstige bauliche Anlagen nicht angelegt werden. Die Samtgemeinde richtet an einer Stelle in dieser Anlage einen Ablageplatz für Grabschmuck ein.

In Anonymgrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Angenommen werden nur Urnen von Verstorbenen, die bis zuletzt ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Brome hatten. Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete der Samtgemeinde ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Eine spätere Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

(8) Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal:

Die Grabstätten befinden sich auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Samtgemeinde veranlasst. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Samtgemeinde gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Samtgemeinde Brome. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit verfügt werden. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich.

(9) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich angeboten. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Platte von ca. 30 x 20 x 5 cm mit Gravur von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die



Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

(10) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

### **§ 18 Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erd- und Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Samtgemeinde mit Rasen eingesät und gepflegt.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nicht erlaubt, außer bei Grabstätten nach Abs. 7.

(4) Für die Kennzeichnung der Rasengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe von höchstens 0,40 m x 0,50 m bei Erdbestattungen, bei Urnen höchstens 0,40 m x 0,50 m rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Die Grabmaße betragen 1,00 m x 1,00 m. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(5) Die Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Brome durchgeführt bzw. veranlasst.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erdgrabstätten und Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

(7) Rasengrabstätten für Urnen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und/oder Ablagefläche für Grabschmuck. Die Grabmaße betragen 1,35 m x 1,35 m. Rasengrabstätten für Erdbestattungen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und/oder Ablagefläche für Grabschmuck. Die Grabmaße betragen 2,20 m x 1,40 m. Auf diesen Grabstätten dürfen nur Grabsteine mit einer Breite bis 50 cm und einer Höhe bis 70 cm errichtet werden. Die Grabsteine müssen mittig in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden. Die Bodenplatten müssen einen Rand von 25 cm um den Grabstein haben. Diese sind bündig in den Boden einzulassen. Das Material der Platten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen.

### **§ 19 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Brome.

### **§ 20 Ehrengrabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)**

Die Anlage, Pflege und Unterhaltung von Ehrengrabstätten wird von den Angehörigen/Nutzungsberechtigten oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde übernommen. Die Samtgemeinde Brome führt ein Grabregister-Verzeichnis.

## V. Denkzeichen und Einfriedungen

### § 21

#### Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmälern

(1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Brome gestattet.

(2) Es sind keine Kunststoff- oder Plastikeinfassungen zugelassen. Die Grabeinfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein. Goldschriften sind sparsam zu halten. Zementgrabmale sind nicht zugelassen.

(3) Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung flucht- und höhengleich (Einfassungshöhe) sein. Ist eine Einfassung gesetzt worden, muss der Grabstein mit der Innenseite der Einfassung abschließen.

(4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Diese dürfen 10 cm Höhe über dem Erdboden nicht überschreiten. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt höchstens 15 cm.

#### Kernmaße: (ohne Sockelhöhe)

1. Reihengräber mindestens 12 cm stark  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
2. Wahlgräber mindestens 12 cm stark  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m
3. Urnengräber (ein- und zweibettig)  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m  
liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante bis 0,15 m
4. Rasengrab (Erdbestattung)  
rasenbündig liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,50 m, Mindeststärke 10 cm.
5. Rasengrab (Urne)  
rasenbündig liegende Grabmale: Größe bis 0,40 m x 0,50 m, Mindeststärke 10 cm.
6. Rasengrab (Urnen- u. Erdbestattung)  
rasenbündig liegende Grabplatte: Größe 0,95 m x 0,95 m  
mit Stein Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.

(5) Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### § 22

#### Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales sowie die Grabeinfassung ist bei der Samtgemeinde Brome unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmales und der Grabeinfassung ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen. Auf Abweichungen von dieser Satzung ist begründend hinzuweisen. Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

### **§ 23**

#### **Gründe für das Versagen der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des § 22 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmäler und Aufstellung von Bänken.

(2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 22 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Samtgemeinde Brome zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

### **§ 24**

#### **Werkstattbezeichnungen**

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmales angebracht werden.

### **§ 25**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

### **§ 26**

#### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schief stehenden Grabmalen kann die Samtgemeinde Brome auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

(3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27 Veränderung**

(1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Samtgemeinde Brome nicht wesentlich verändert werden.

(2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden; Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewährt wird.

(2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege wie auch die Grabpfade nicht beeinträchtigen. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde Brome. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Samtgemeinde Brome über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden.

(2) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Sind Kränze, Blumen usw. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen an den dafür bestimmten Platz geschafft, so werden sie durch Beauftragte dorthin gebracht, wofür eine Gebühr zu entrichten ist, die von der Samtgemeinde festgesetzt wird.

(3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(4) Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

(5) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Anpflanzungen und Einfriedigungen nach öffentlicher, ortsüblicher Bekanntmachung beseitigt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Dokumentation der Bestattungen**

(1) Es werden geführt:

- a. Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen,
- b. zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, Grabmalentwürfe).

(2) Die Dokumentation kann auch durch technische Hilfsmittel in automatisierter Form erfolgen.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für Leistungen nach dieser Satzung erhebt die Samtgemeinde Brome Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 33**

#### **Auslegung und Zweifelsfälle**

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister. Er wird ermächtigt, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Satzung abzuweichen.

**§ 34  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 06.02.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009 außer Kraft.

Brome, 24.07.2014

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

<b>Anlage 1</b> zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome														
Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
halbanonymes Umengrab mit Stele und Anbringung von einer Schrifttafel oder anonym	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
anonymes Umengrab ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte			x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte oder anonym				s					s					x

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome**

**Artikel 1**

Die gesetzlichen Grundlagen ändern sich wie folgt:

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 2**

§ 2 ändert sich wie folgt:

**§ 2**

	Die Gebühren betragen für:		
A	Grabnutzung		
1.	Reihengrab		
1.	1	Einzelgrabstelle/Erdbestattung Verstorbene nach 10. Lebensjahr	570,00 €
1.	2	Einzelgrabstelle/Erdbestattung Verstorbene vor 10. Lebensjahr	360,00 €
2.	Wahlgrab		
2.	1	Wahlgrabstelle Erdbestattung zweifachbreit	1.020,00 €
2.	2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit	510,00 €
3.	Urnengräber		
3.	1	Urnenreihengrabstelle einbettig	420,00 €
3.	2	Urnenwahlgrabstelle zweibettig	490,00 €
3.	3	Anonyme Reihengrabstätte Urnenbestattung für 1 Urne	560,00 €
3.	4	Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal mit Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte	820,00 €
3.	5	Urnengrabstätte anonym auf Urnenfeld	560,00 €
3.	6	Urne auf vorhandenem Erdgrab	400,00 €
3.	7	Baumbestattung Urne mit Fertigung und Setzen einer beschrifteten Bodenplatte	1.000,00 €
3.	8	Baumbestattung anonym	600,00 €
4.	Rasengräber		
4.	1	Rasengrab Erdbestattung	750,00 €
4.	2	Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal	780,00 €
4.	3	Rasengrab Urnenbestattung	580,00 €
4.	4	Rasengrab Urne mit Bodenplatte und stehendem Grabmal	600,00 €

B	Verlängerung der Grabnutzung		
	Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.		
C	Benutzung von Einrichtungen		
		Gebührenbedarf für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle	240,00 €
D	Sonstiges		
1.	1	Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes	60,00 €
1.	2	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zum Aus- und Umbetten	75,00 €
1.	3	Zusätzliche Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
1.	4	Zusätzliche Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
E	Grabaushub und -schließung, Abfuhr der Erde, Formen eines Hügels, Auflegen der Kränze und Gestellung von Grabverbaumaterial		
1.	1	Einzelgrabstelle/Erdbestattung Verstorbene nach dem 10. Lebensjahr	265,00 €
1.	2	Einzelgrabstelle/Erdbestattung Verstorbene vor dem 10. Lebensjahr	130,00 €
1.	3	Urnengrab	65,00 €
1.	4	Ausbettung einer Urne (Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet)	85,00 €
1.	5	Ausbettung eines Sarges (Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet)	350,00 €
1.	6	Zuschlag für Kompressorarbeiten bei Betonentfernung/entsprechendem Boden je nach Arbeitsaufwand pro Stunde	25,00 €
F	Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist. Pflegekosten nach vorzeitiger Einebnung:		
1.	1	Einzelgrabstelle, je Jahr	10,00 €
1.	2	Urnenreihengrabstelle einbettig, je Jahr	10,00 €
1.	3	Urnenwahlgrabstelle zweibettig, je Jahr	10,00 €
1.	4	Wahlgrabstelle, je Jahr	20,00 €



G	Ausnahmeregelung Friedhöfe Benitz, Tülau und Voitze
	Für einige Familiengrabstätten besteht auf den Friedhöfen Benitz, Tülau und Voitze ein "Höferecht". Es sind Grabstätten mit teilweise 15 und mehr Reihengräbern. Bei Beerdigung einer alleinstehenden Person ist die Gebühr entsprechend A 1.1 oder A 1.2, bei verheirateten Personen entsprechend A 2.1, bei verwitweten Personen entsprechend B zu berechnen.

### **Artikel 3**

Inkrafttreten

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 24.07.2014

Samtgemeinde Brome

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **ABWEICHUNGSSATZUNG**

gemäß § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31 vom 23.12.2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 20.12.2013, Seite 307), sowie § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), zuletzt geändert am 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 26.07.2012, Seite 279), und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Brome vom 6. Mai 1993 hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Durch die Maßnahme „Ausbau eines Gehweges entlang der Steimker Straße (K 94, von km 0,910 bis km 1,066)“ im Ort Brome soll unter anderem die Verkehrssicherheit verbessert werden. Der Landkreis Gifhorn baut außerorts einen Radweg bis zu den Sportanlagen. Der Flecken Brome sieht den Lückenschluss bis in die Ortslage hinein als wichtiges Verbindungsstück und passt aus diesem Grund den Gehweg in diesem Bereich an die vorgegebenen Wegestücke an. Die Steimker Straße in Brome hat eine überörtliche und länderübergreifende Verkehrsfunktion sowie darüber hinaus ist sie auch touristisch von hoher Bedeutung. Aufgrund dessen wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand in Abweichung von § 4 Absatz 1 Nr. 3 b der Straßenausbaubeitragssatzung auf 0 % festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Brome, den 30. Juli 2014

Borchert  
Bürgermeister

(L. S.)

---

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Geschäftsstelle Verden

Endeholz-Marwede  
- 2/14 (H.A. 12) -

### Ausführungsanordnung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreis Celle, wird hier gemäß § 61 i. V. m. § 62 und § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes wird der

01.09.2014

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der im Zusammenlegungsplan mit den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Zusammenlegungsplan geregelt.

Der Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 15.12.2010 bekannt gegeben und hat vom 08.11.2010 bis zum 10.12.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Eschede zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen; der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 09.10.2013 bekannt gegeben; der Nachtrag 2 zum Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 29.04.2014 bekannt gegeben.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – Eitzer Straße 34, 27283 Verden, gestellt werden.

#### Gründe:

Der Zusammenlegungsplan Endeholz-Marwede (Nachträge 1 und 2) ist seit dem 29.04.2014 unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage (L. S.)

Stührmann

Vorstehende Ausführungsanordnung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 01.08.2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 15.08.2014

Gemeinde Sprakensehl

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung (L. S.)

Zergiebel

---

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Geschäftsstelle Verden

Eldingen-Bargfeld  
- 2/14 (H.A. 12) -

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld, Landkreise Celle und Gifhorn, wird hier gemäß § 63 i. V. m. § 62 und § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die vorzeitige Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes wird der

01.09.2014

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der im Zusammenlegungsplan mit dem Nachtrag 1 teilweise (mit Ausnahme der u. a. Ordnungsnummern) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Ausgenommen von dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung sind lediglich die folgenden Ordnungsnummern und deren Grundbücher

Ordnungsnummer 315 Grundbuch von Steinhorst Blatt 629, 817 und 818;

Ordnungsnummer 349;

Ordnungsnummer 368.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Zusammenlegungsplan geregelt.

Der Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 25.11.2011 bekannt gegeben und hat vom 31.10.2011 bis zum 14.11.2011 im Rathaus in Lachendorf und im Gemeindebüro Steinhorst zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegt; der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 29.07.2014 bekannt gegeben.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – Eitzer Straße 34, 27283 Verden, gestellt werden.

#### Gründe:

Der Zusammenlegungsplan Eldingen-Bargfeld (Nachtrag 1 teilweise – mit Ausnahme der o. a. Ordnungsnummern) ist seit dem 29.07.2014 unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Zusammenlegungsplanes sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage (L. S.)

Stührmann

Vorstehende vorzeitige Ausführungsanordnung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 01.08.2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, 19.08.2014	Steinhorst, 19.08.2014	Groß Oesingen, 19.08.2014
Die Bürgermeisterin In Vertretung (L. S.) Zergiebel	Der Bürgermeister (L. S.) Hasselmann	Der Bürgermeister (L. S.) Schulze

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 der Samtgemeinde Isenbüttel**

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 08.05.2014 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 ist dem Landkreis Gifhorn am 22.05.2014 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.07.2014, Az.: 8/6121-02/60/35, mit einer Auflage genehmigt.

**Auflage:**

Das Datum des Aufstellungsbeschlusses in den Verfahrensvermerken ist auf den 26.08.2013 abzuändern.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 befindet sich im Osten der bebauten Ortslage von Calberlah, zwischen Calberlah und Allerbüttel, nördlich der L 292 – Hauptstraße. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 01.08.2014

Samtgemeinde Isenbüttel

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

(L. S.)

Fabian

---

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 466 dieses Amtsblattes

## **§ 1 - Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Isenbüttel  
Calberlah  
Ribbesbüttel  
Wasbüttel

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Isenbüttel ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), und die Ortsfeuerwehr Calberlah ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Allenbüttel, Allerbüttel, Ribbesbüttel, Vollbüttel, Wasbüttel und Wettmershagen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

## **§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Dabei vertritt jede Vertreterin/jeder Vertreter in dem ihr/ihm zugewiesenen Aufgabenbereich. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

## **§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde erlassenen Dienstanweisungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

## **§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### **§ 5 - Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremium aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegremiums zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 - Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,



- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemeinschaftsamt oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde (Samtgemeinde) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister.

### **§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Wird die erforderliche Mehrheit bei keiner der zwei insgesamt möglichen Wahlgänge zwischen zwei verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerbern erreicht, ist das Verfahren zu einem neuen Wahltermin fortzusetzen.

### **§ 9 - Angehörige der Einsatzabteilung**

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### **§ 10 - Angehörige der Altersabteilung**

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 - Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

## **§ 12 - Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 13 - Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14 - Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 - Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16 - Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

## **§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 15.06.1995 außer Kraft.

Isenbüttel, den 17.07.2014

Metzlaff  
Samtgemeindegewandmeister

(L. S.)

## **Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Meinersen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Gehwege einschließlich Gossen, Öko-Rinnen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaldebuchten, Grünstreifen und Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den in Absatz 1 bezeichneten Straßenteilen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt worden ist.
- (5) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 2 - Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 3 - Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung**

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Meinersen.

### **§ 4 - Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Reinigungspflichtig gemäß § 1 Abs. 1 sind:

- a) Mitgliedsgemeinde Hillerse mit Gemeindeteil Volkse  
Alle Grundstückseigentümer mit innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücken.

- b) Mitgliedsgemeinde Leiferde mit Gemeindeteil Dalldorf  
Alle Grundstückseigentümer mit innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücken.
- c) Mitgliedsgemeinde Meinersen mit den Gemeindeteilen Ahnsen, Böckelse, Hardsesse, Höfen, Hünenberg, Meinersen, Ohof, Päse, Seershausen, Siedersdamm, Warmse  
Alle Grundstückseigentümer mit innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücken.
- d) Mitgliedsgemeinde Müden (Aller) mit den Gemeindeteilen Dieckhorst, Flettmar, Hahnenhorn, Ettenbüttel, Gerstenbüttel  
Alle Grundstückseigentümer mit innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücken.

### **§ 5 - Eigentum am Kehricht**

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände in Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### **§ 6 - Zwangsmittel**

Für den Fall, dass der Verpflichtete seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, wird Zwangsgeld bis zu 250,00 EUR angedroht. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 29.07.2014

Samtgemeinde Meinersen

Wrede (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Meinersen (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 29.07.2014 für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 - Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Tierkot, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und



gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

Hinsichtlich der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 29.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, ist stattdessen der nach o.g. Straßenreinigungssatzung Verpflichtete gehalten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Entwässerungsanlagen (Öko-Rinnen) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich am letzten Werktag der Woche bis 19:00 Uhr, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der durch die Straßenreinigungssatzung verpflichteten Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschl. Gossen, Entwässerungsanlagen (Öko-Rinnen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

## **§ 3 - Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Belebte Überwege an Straßenmündungen und Kreuzungen sind mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salz und Asche nicht verwendet werden, Streusalz nur
  - a) in extremen Ausnahmefällen (z. B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege einschließlich Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 30.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 29.07.2014

Samtgemeinde Meinersen

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Meinersen  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 29.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachtragswerte festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.386.500	9.000	0	16.395.500
ordentliche Aufwendungen	16.386.500	9.000	0	16.395.500
außerordentliche Erträge	700.000	0	0	700.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.722.700	8.500	0	15.731.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.945.200	0	89.200	14.856.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	612.800	15.000	0	627.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.016.800	860.300	0	4.877.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.404.000	727.900	0	4.131.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	757.800	0	0	757.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.739.500	0	0	20.490.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.719.800	0	0	20.490.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.404.000 Euro um 727.900 Euro erhöht und damit auf 4.131.900 Euro neu festgesetzt.



**§ 2**

(1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	2,50 EUR
6er Karte	12,50 EUR
Jahreskarte	50,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Einzel-Tageskarte	1,50 EUR
6er Karte	7,50 EUR
Jahreskarte	30,00 EUR

3. Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

100,00 EUR

Familienjahreskarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

75,00 EUR

4. Ausstellung von Ersatzkarten (Jahreskarten, Familienjahreskarten)

2,50 EUR

5. Duschmarke

0,30 EUR

(2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.

(3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises das Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

(5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.

(6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen erhalten freien Eintritt.

**§ 3**

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.

(2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.

- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

#### **§ 4**

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 5**

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 19. Dezember 2011 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 05.03.2013 außer Kraft.

Meinersen, 29.07.2014

Wrede (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat am 17.07.2014 den Bebauungsplan „Pollschierskamp“, 2. Änderung, im Gemeindeteil Müden (Aller), der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 467 dieses Amtsblates

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Müden (Aller), 11. August 2014

Montzka  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

### **Benutzungssatzung der Gemeinde Müden (Aller) für den Dorfgemeinschaftsraum Hahnenhorn**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Gegenstand und Zweck**

- (1) Der Dorfgemeinschaftsraum Hahnenhorn ist im Eigentum der Gemeinde Müden (Aller).
- (2) Die Gemeinde Müden (Aller) gestattet den Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und den Bürgern für Familienfeiern die Gemeinschaftseinrichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
- (3) Familienfeiern i. S. des Abs. 2 sind Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage ab dem 30. Lebensjahr sowie Trauerfeiern.
- (4) In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag anderen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.
- (5) Die Einrichtung ist mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im Absatz 2 aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird. Sie dient in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft.

#### **§ 2 - Benutzungsgrundsätze**

- (1) Für die regelmäßige Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Müden (Aller) Benutzungspläne aufzustellen und im Raum auszuhängen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Der Gemeindedirektor kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.

- (2) Veranstaltungen sind rechtzeitig im Gemeindebüro (Bürgerhaus) terminmäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach Reihenfolge der Anmeldung erfolgen.
- (3) Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (4) Die Vereine und sonstigen Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungssatzung.
- (5) Vorrang gegenüber der Nutzung durch die Vereine/Gruppen haben termingebundene Feiern mit einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.

### **§ 3 - Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Müden (Aller) übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.
- (2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass der Dorfgemeinschaftsraum nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- (3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

### **§ 4 - Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen**

- (1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung des Raumes, Anlagen und Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Der in § 2 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass der Raum nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen des Raumes und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden im Raum, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Müden (Aller) neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 2 genannten Person bzw. die Veranstalter in voller Höhe.
- (4) Die nach der Veranstaltung/Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- (5) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Gegenstände und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Gemeindedirektor/Verwalter zu melden.



### **§ 5 - Veranstaltungen**

- (1) Die Veranstalter haben dem Beauftragten den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit der evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. Ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl., sind mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.
- (4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

### **§ 6 - Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Müden (Aller) sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
- (2) Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde zu entrichten.

### **§ 7 - Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Verbänden und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gem. § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern gegenüber übernimmt die Gemeinde Müden (Aller) keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- (3) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

## § 8 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Das gilt besonders bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder sonstigen Abspiegelgeräten.
- (2) Vor dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.

## § 9 - Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.1994 außer Kraft.

Müden (Aller), 17.07.2014

Schiesgeries  
Bürgermeister

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

## Gebührensatzung der Gemeinde Müden (Aller) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) am 17.07.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn betragen:

Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	90,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	38,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €
3. 1 Vorbereitungsstag	30,00 €
2 Vorbereitungsstage	15,00 €

Eine Kautionshöhe von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Hahnenhorn für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Stromkosten wird ein Aufschlag von 15 % auf die entsprechenden Gebührensätze nach § 2 genommen.
- b) Für die Heizperiode vom 01.10. - 30.04. jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 25 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr genommen.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

### § 3

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftsraum durch politische Parteien, durch Jugendverbände, für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen der Gemeinde Müden (Aller) und der Samtgemeinde Meinersen sowie für Schulveranstaltungen ist gebührenfrei mit Ausnahme der in § 6 genannten Kosten.

### § 4

Veranstaltungen der Vereine (Vorstandssitzungen, Generalversammlungen u. Ä.) der Gemeinde Müden (Aller) sind gebührenfrei. Bei Feierlichkeiten (Tanzvergnügen u. a.) behält sich der Verwaltungsausschuss vor, eine Gebühr festzusetzen.

### § 5

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

### § 6

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen.

### § 7

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Müden (Aller), 17.07.2014

Schiesgeries  
Bürgermeister

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Papenteich zum 01.01.2011**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09. bis einschließlich 09.09.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 12.08.2014

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 31.03.2014 die 2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 05.05.2014 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 18.07.2014, Az.: 8/6121-02/80/2, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 19.08.2014

Samtgemeinde Papenteich

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

(L. S.)

Jung

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 468 bis Seite 469 dieses Amtsblattes

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan "In der Dösse", 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 20.05.2014 den Bebauungsplan "In der Dösse" 3. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>6</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, 30.07.2014

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Satzung**

der Gemeinde Vordorf über die Aufhebung der Satzung vom 22. Juni 1999 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (**Straßenausbaubeitragssatzung**)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 470 dieses Amtsblattes

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Vordorf vom 22. Juni 1999 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Vordorf, den 31. Januar 2011

Hintze (L. S.)  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

Die am 15.04.2014 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 24.07.2014, Az. 8/6121-02/90/34, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

04.08.2014

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

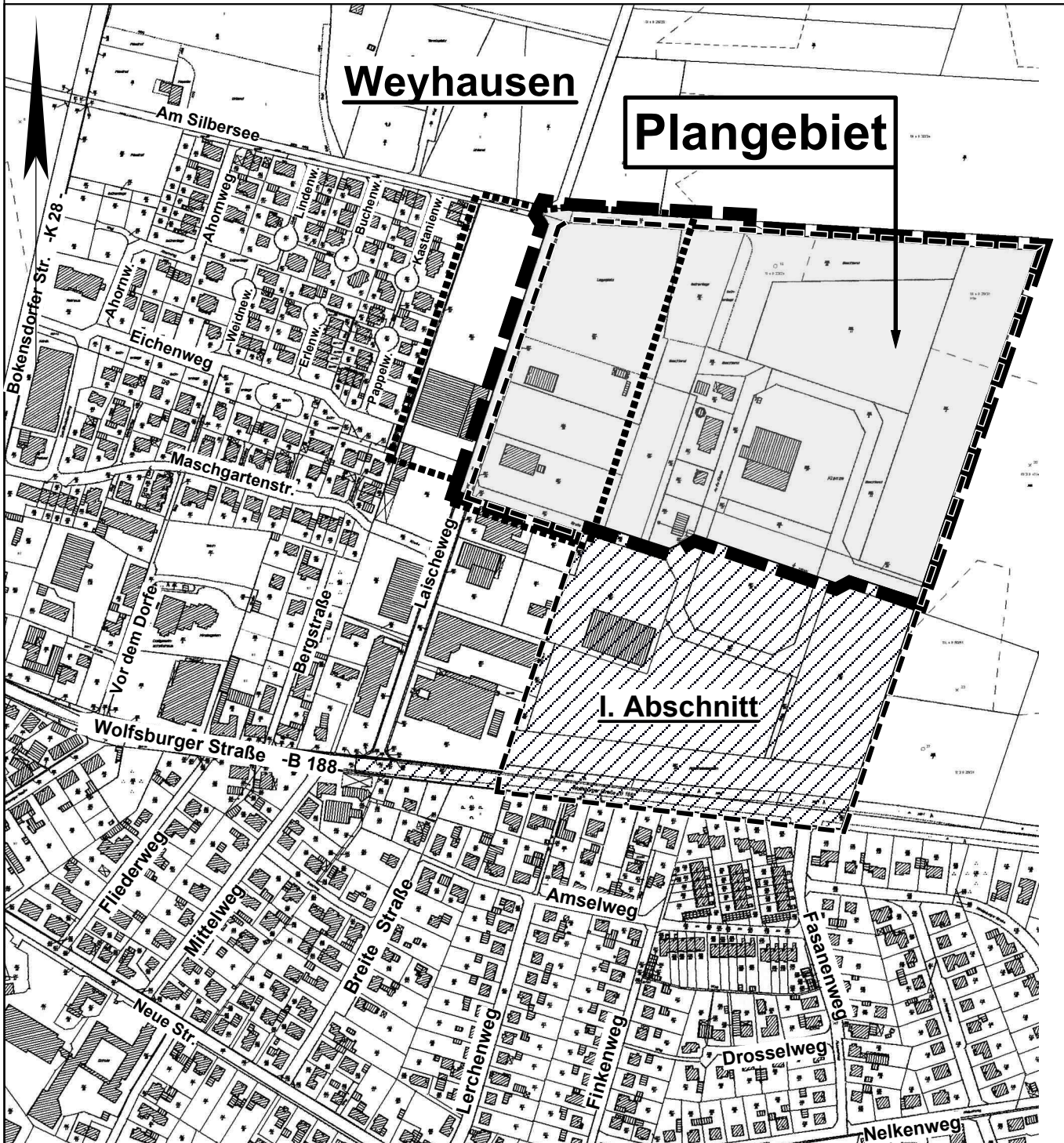
---

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**  
Architekt

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Klanze - Neufassung" II. Abschnitt,  
2. Änderung und  
Geltungsbereich der Veränderungssperre



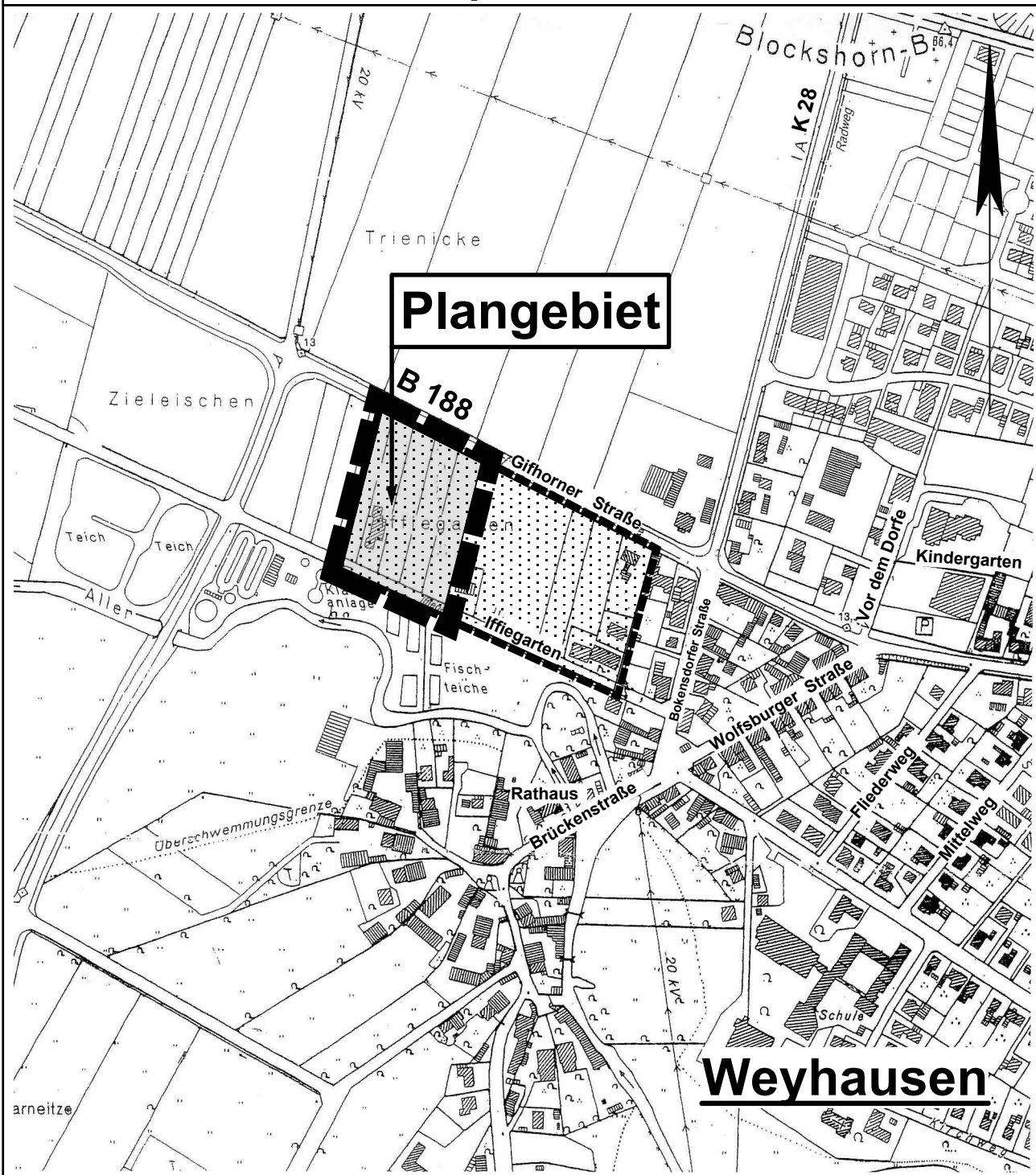
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Klanze - Neufassung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Gewerbegebiet Laischeweg-Nord"



# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Iffiegarten II", 1.Änderung

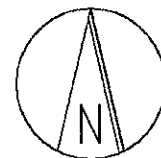


Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Iffiegarten II"

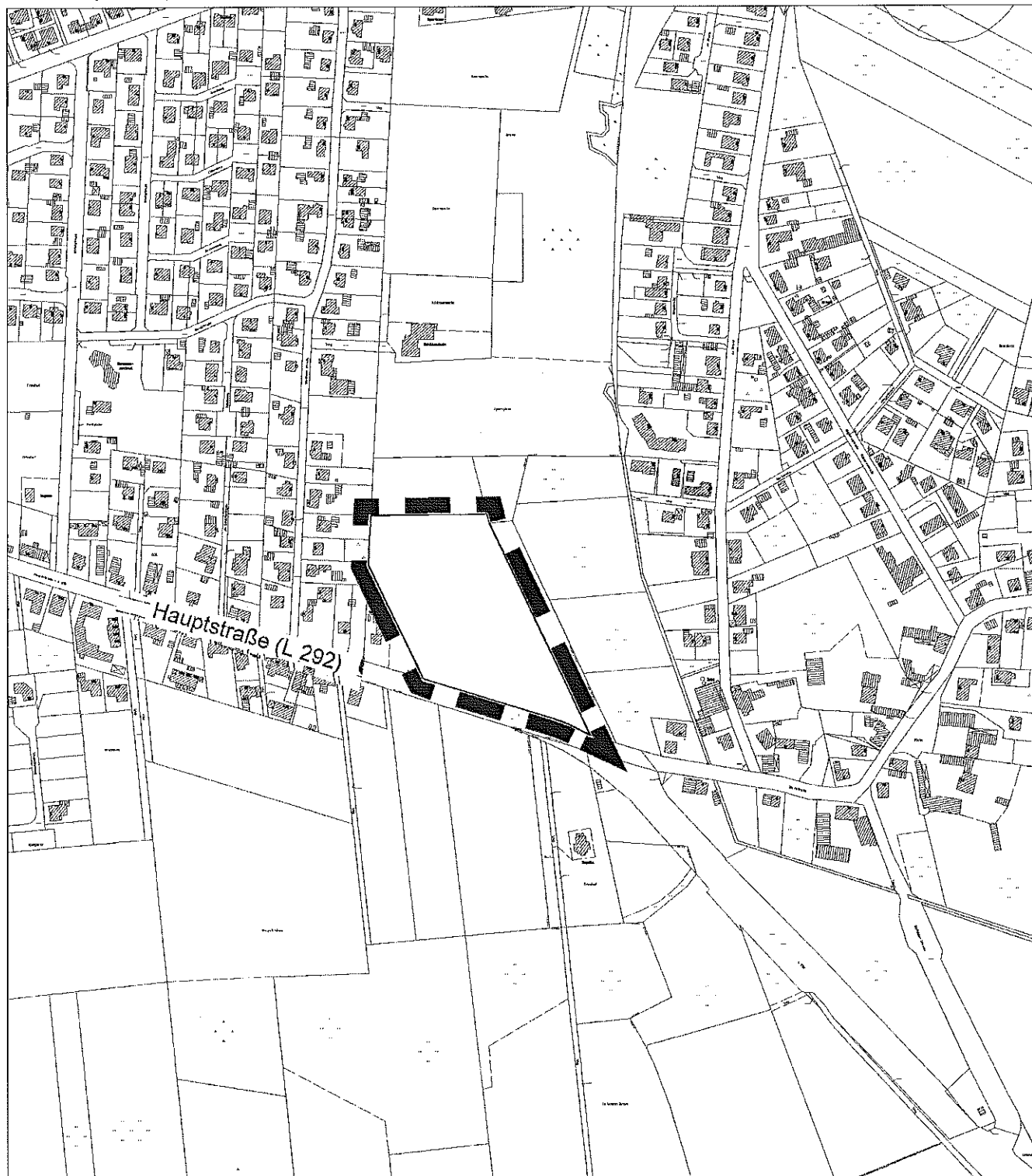
Samtgemeinde Isenbüttel, Gemeinde Calberlah  
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan

35. Änderung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

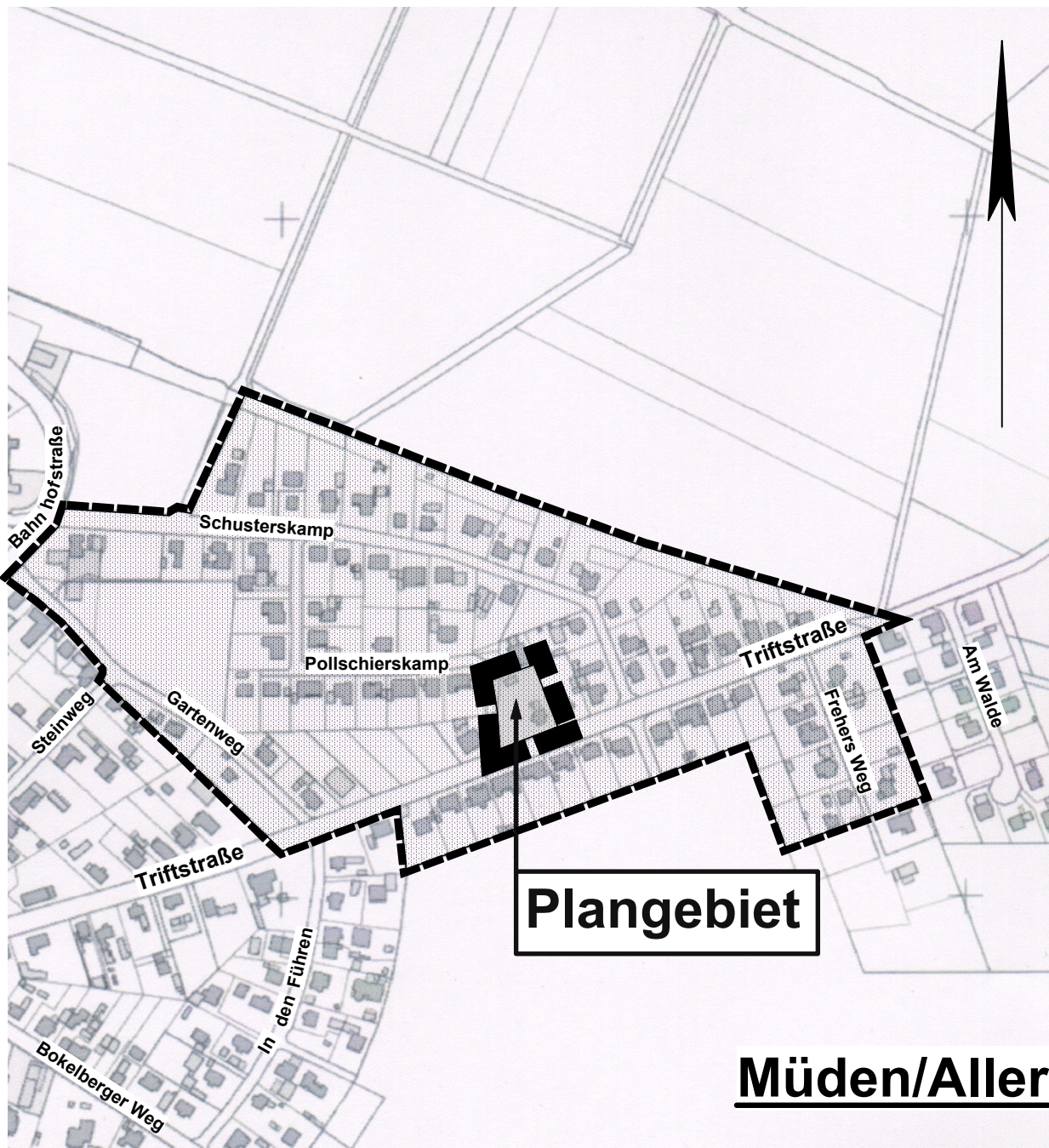
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az: 207.23050 - ALK31  
der Samtgemeinde Isenbüttel, Stand: 12/2007

durch: Katasteramt Gifhorn

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der  
bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.



# Übersichtsplan M 1: 5.000



**Plangebiet**

**Müden/Aller**

Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



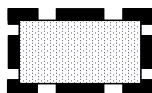
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Müden (Aller) Ortsteil Müden (Aller)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Pollschierskamp", 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Pollschierskamp"



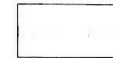
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

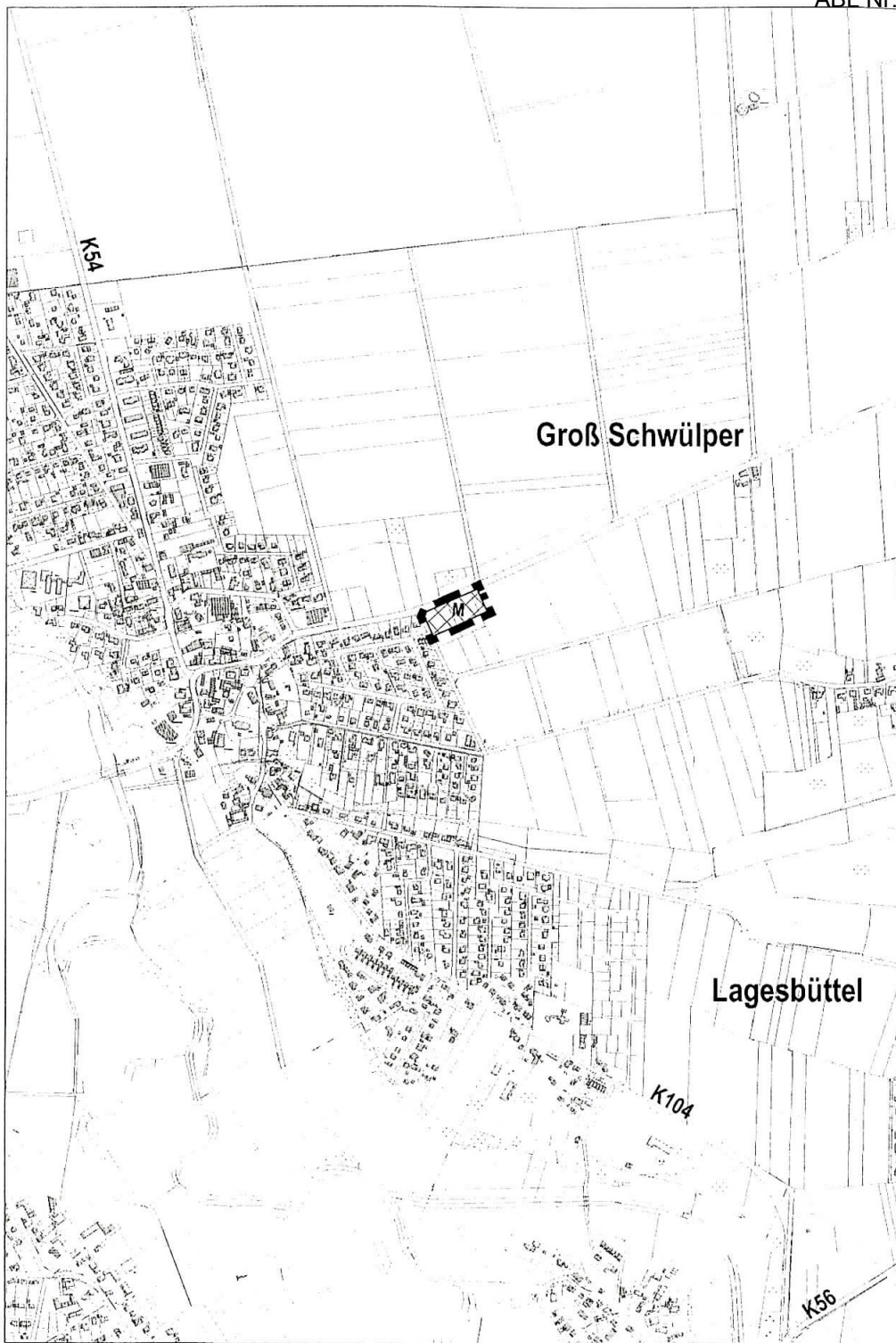


Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, geplant

Sonstige Planzeichen



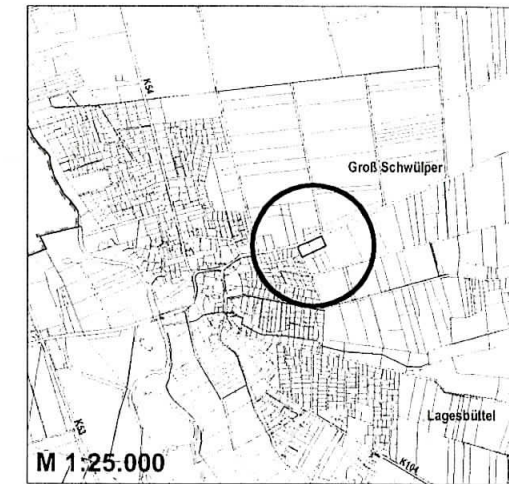
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Flächennutzungsplanänderung



# Samtgemeinde Papenteich

## Flächennutzungsplan Neufassung

### 2. Änderung



Groß Schwülper  
Gemeinde Schwülper

Stand:GV 04/2014

Dr.-Ing. W. Schwerdt: Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32 der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008

durch: Katasteramt Gifhorn

# Samtgemeinde Papenteich

## Flächennutzungsplan Neufassung 2. Änderung

Art der baulichen Nutzung

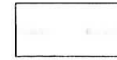


Wohnbauflächen



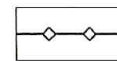
Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege



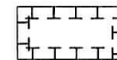
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, geplant

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch  
- erforderliche Schutzstreifen beachten  
TW - Trinkwasserleitung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

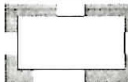


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

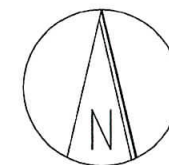
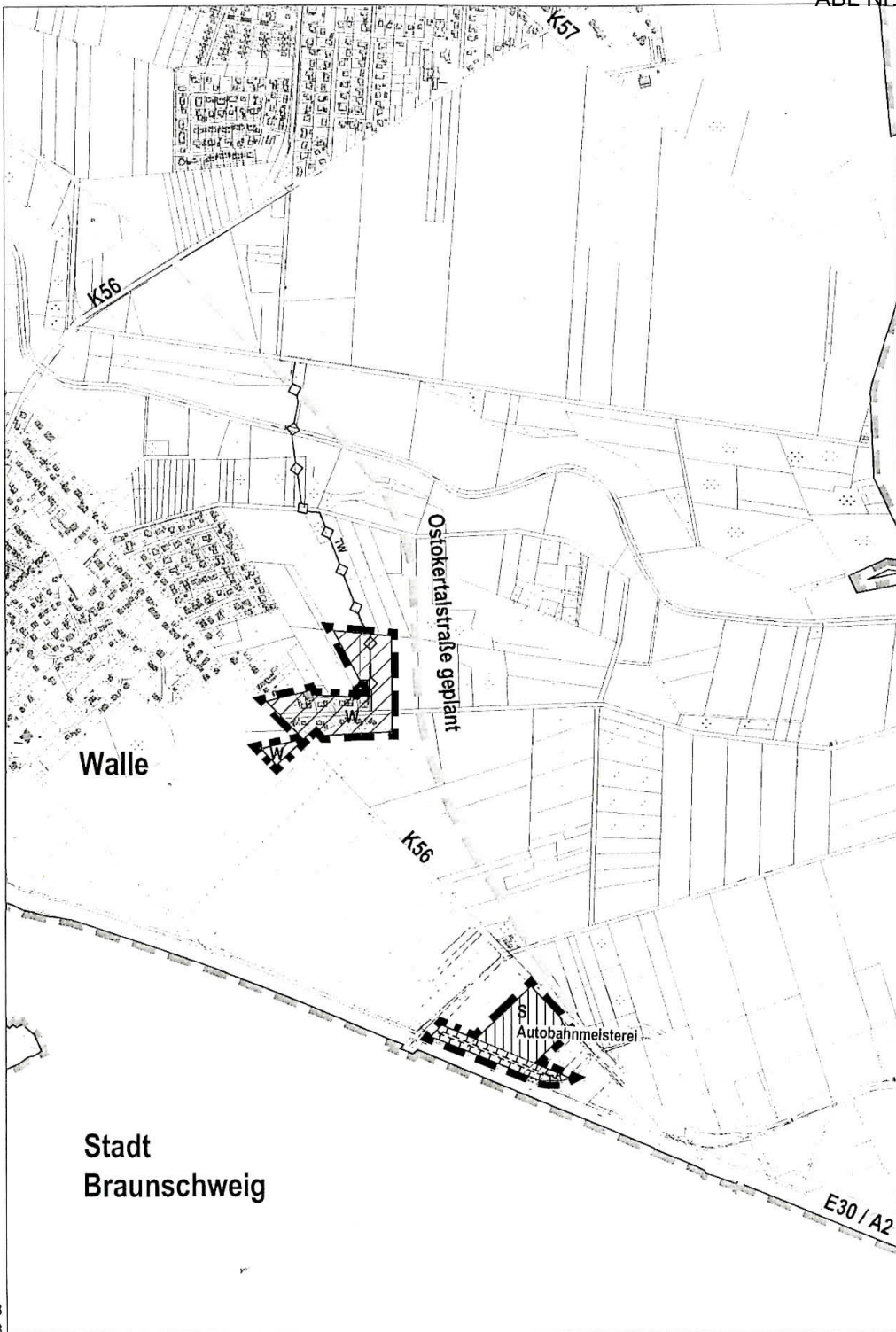
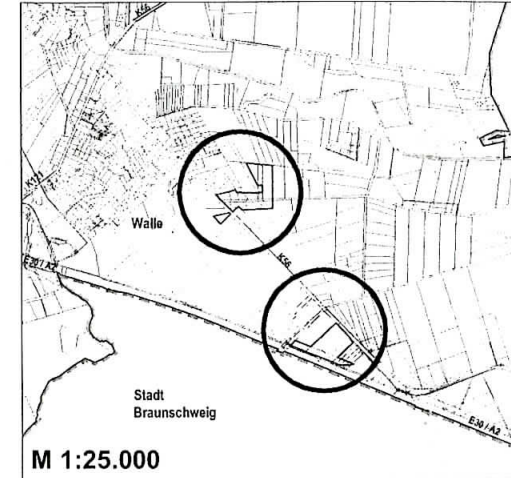
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Flächennutzungsplanänderung



Grenze der Samtgemeinde Papenteich



M 1:10.000

Walle  
Gemeinde Schwülper

Stand: GV 04/2014

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR · Waisenhausdamm 7 · 38100 Braunschweig



Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
In der Dösse mit örtlicher Bauvorschrift  
3. Änderung



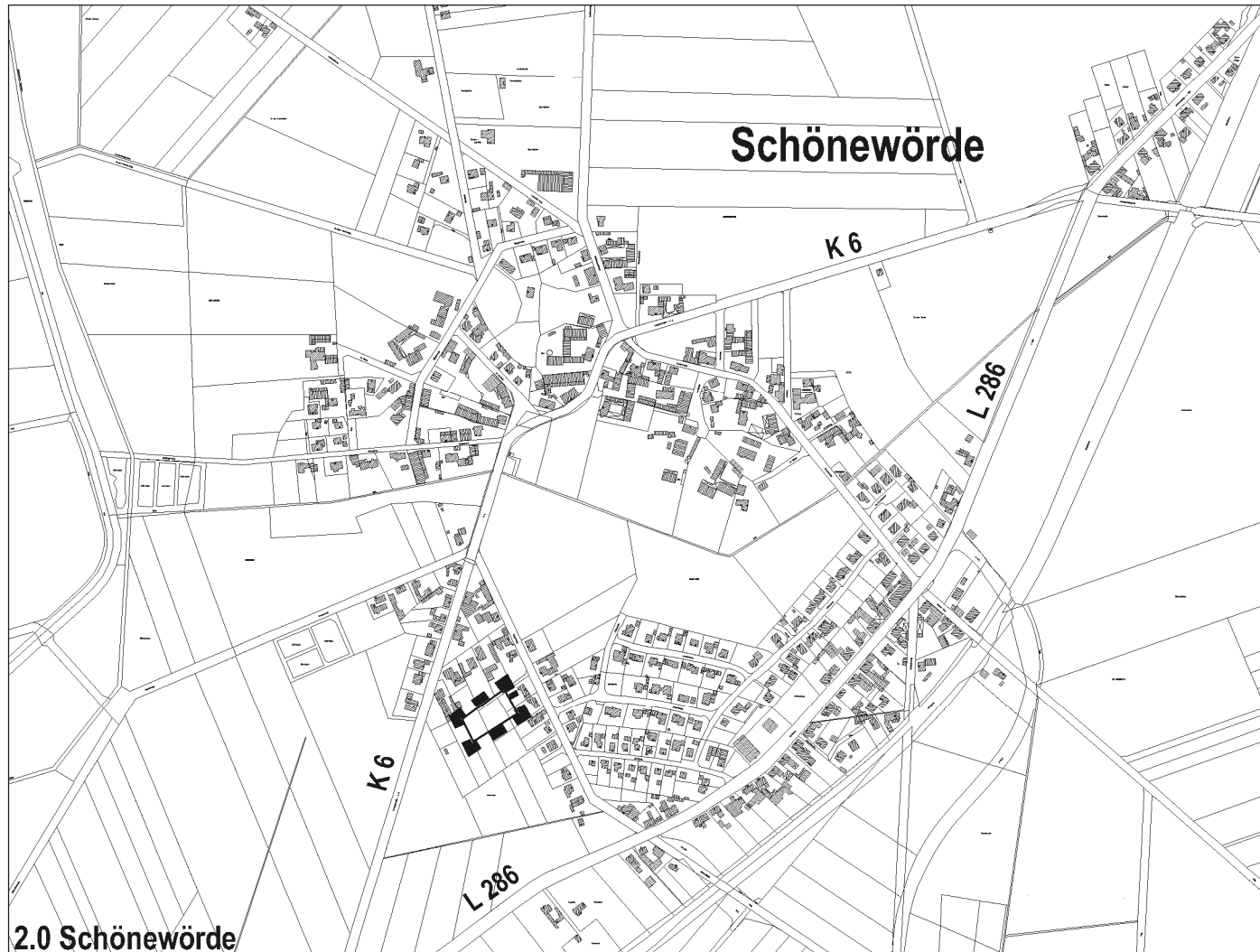
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

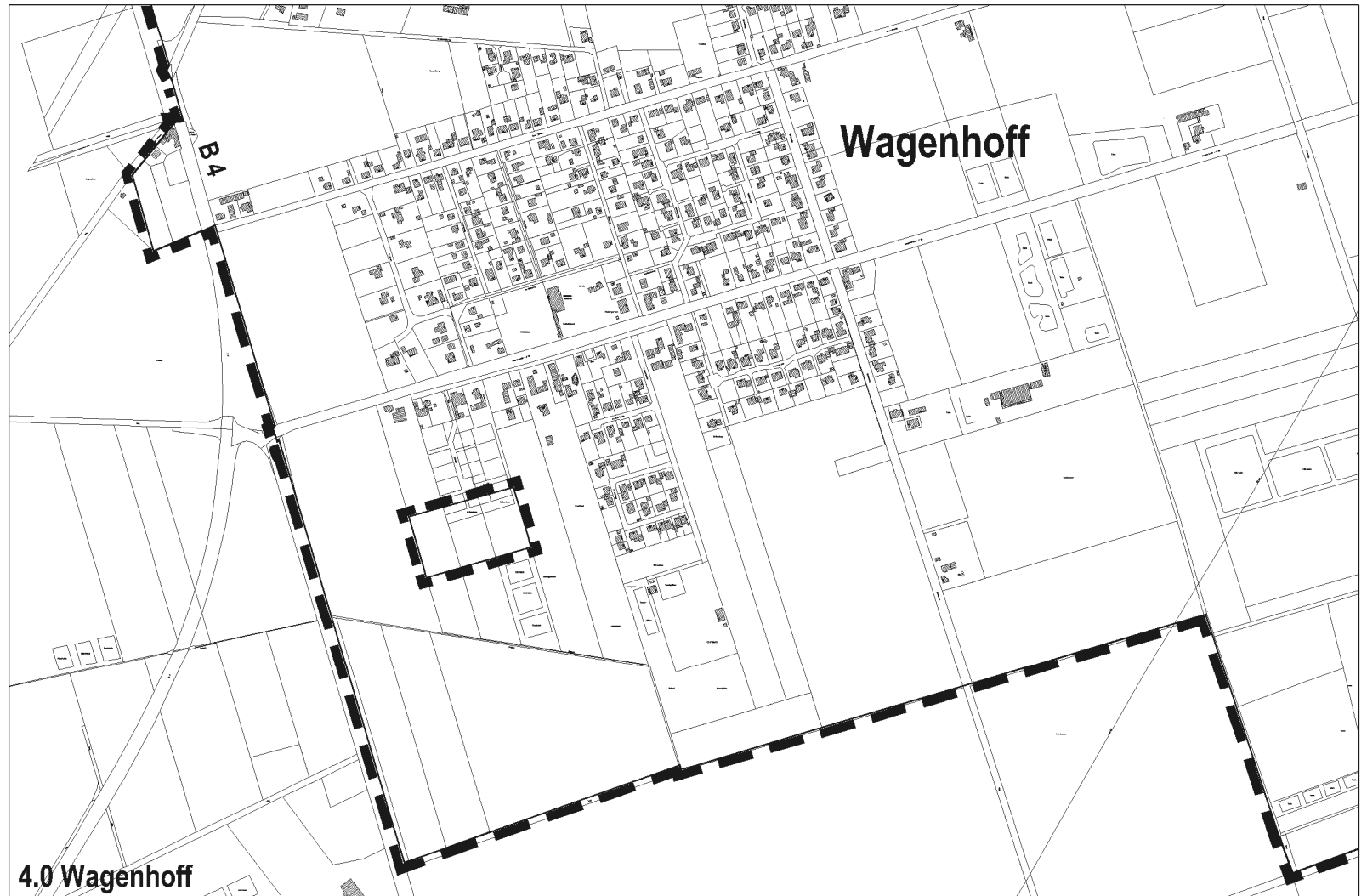
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.



2.0 Schönewörde



4.0 Wagenhoff



6.3 Siedlung Hammerstein  
Gemeinde Wesendorf

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN  
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009  
 durch: Katasteramt Gifhorn

## Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

# Flächennutzungsplan 34. Änderung

### Gebietsabgrenzung

